

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	6 (1908-1909)
Heft:	12
Artikel:	Flottantenfürsorge der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich
Autor:	Schmid, C. A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonenten 3 Franken.

Postabonenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

6. Jahrgang.

1. September 1909.

Nr. 12.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Flottantenfürsorge der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Von Armensekretär Dr. E. A. Schmid, Zürich.

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ist nicht ein freiwilliger Armenverein, der sich einige Kapitel aus der Armenfürsorge zur Bearbeitung nach rein privaten Grundsätzen und rein privaten Mitteln ausgewählt hat. Sie ist vielmehr die aus Auftrag des großen Stadtrates auf dem Platze amtende Einwohnerarmenpflege oder Armenpflege der politischen Gemeinde. In der Verfassung der Stadtgemeinde ist ihrer gedacht: in der alten in Art. 101 lit. i, in der neuen im Art. 90 lit. k. Sie wird z. B. von der politischen Gemeinde mit 75,000 Fr. jährlich subventioniert. Daß diese ordentliche Subvention nachgerade unzureichend ist, sei hier nur beiläufig erwähnt.

Die Aufgaben einer großstädtischen Einwohnerarmenpflege sind bedeutsame Elemente der Verwaltung eines solch komplizierten Gesellschafts- und Wirtschaftskörpers. Jedes einzelne Glied desselben hat ein direktes Interesse daran, daß diese Einwohnerarmenpflege ihren Aufgaben technisch und finanziell gewachsen ist.

Da, wo die Einwohnerarmenpflege nicht die gesetzliche Organisation der Armenfürsorge darstellt, wie gerade bei uns, sind ihre Aufgaben nicht nur besonders wichtige, sondern gleichzeitig besonders schwierige.

Die Flottantenfürsorge bildet notwendigerweise einen integrierenden Bestandteil der Einwohnerarmenpflege. Denn eine Einwohnerarmenpflege ohne ausgebildete Pflege dieses Grenzgebietes ist ein Torso. Wir dürfen — wenn wir wollen — tatsächlich unsere Flottantenfürsorge sehen lassen; sie ist nicht ein Rudiment, sondern ein vollwertiges Glied unseres Armenpflegesystems.

Es ist ein sehr bemerkenswerter Vorzug unserer Einwohnerarmenpflege, daß sie ihre Hülfseistung an absolut keine Niederlassungsdauer knüpft, durchaus im Unterschied zu allen bekannten Einwohnerarmenpflegen. Insofern finden bei ihr Rat und Beistand nicht nur die ansässigen Bürger und die eigentlichen Niedergelassenen, sondern eben auch alle die Durchreisenden, die An- und Abziehenden, letztere, soweit sie nicht vorher hier niedergelassen waren, und zwar als sog. „Flottante“. Beiläufig sei erwähnt, daß unsere Fürsorge für die flot-

tante Bevölkerung die sog. Naturalverpflegung der wandernden oder reisenden Handwerksgesellen nicht absorbiert hat, vielmehr wird bis heute die Naturalverpflegung als separater Hülfszweig von der Einwohnerarmenpflege betrieben, zum Teil allerdings mit dem gleichen Personal und den gleichen technischen Hülfsmitteln wie die Flottantenpflege.

Die Flottantenobbsorge würde und müßte, wenn sie nicht der Einwohnerarmenpflege übertragen worden wäre, wohl oder übel von der Stadtpolizei geführt werden. Aber es ist — wenn schon in Basel, St. Gallen und andern Städten der Schweiz dem so ist — dazu gleich zu bemerken, daß an und für sich die Polizei durchaus nicht qualifiziert ist zu dieser speziellen Art öffentlicher Fürsorgetätigkeit, wenn auch in der Flottantenpraxis auf eine sorgfältig ausgewählte und der Eigenart der Fälle angepaßte Mitwirkung der Polizei überhaupt nicht verzichtet werden kann.

Je nachdem die Flottantenpraxis der Armenpflege auf der Höhe ihrer allerdings weder leichten noch finanziell untergeordneten Aufgabe steht und, der Gestaltung der Dinge sich anpassend, sich zu behaupten vermag, macht sich die Bettelplage und im Zusammenhange damit die Trübung der öffentlichen Sicherheit und auch der öffentlichen Sittlichkeit bemerkbar und lästig. Denn es ist eine nachgerade erwiesene Tatsache, daß nicht die Niedergelassenen, die Ortsangesessenen es sind, die sich dem Bettel in erster Linie widmen, sondern alle die zuwandernden, anreisenden, meist ledigen oder überhaupt alleinstehenden männlichen und weiblichen Einzelpersonen, die meist gänzlich mittellos aus irgend welchen Anstalten, Spitäler, Gefängnissen, Sanatorien, Korrektionshäusern, Arbeiterkolonien &c. entlassen, dann aus ganz fremden Gegenden und Verhältnissen planlos der großen Stadt zuströmen, in der Hoffnung, da Verdienst, Unterkunft oder gute Leute und gute Gelegenheiten zu finden oder zu treffen, — hinwiederum kommen sehr viele Leute in die Stadt, um hier in irgend einer Anstalt Aufnahme zu finden, oder von irgend einer Instanz Hülfe zu erlangen, oder auch direkt herumzubetteln oder zu schwindeln. Nicht die feste Absicht, hier Niederlassung, Wohnung und ständige Arbeit anzunehmen, bildet das Motiv der Zuwanderung; vielmehr ist gerade das Wandern als solches die Hauptsache, insofern sprechen wir eben von Flottanten und flotanter Bevölkerung.

Diese flottante Bevölkerung ist in unserer Großstadt gar keine Quantité négligeable; vielmehr sind insbesondere zu Zeiten wirtschaftlicher Depression und Wohnungsnot tagtäglich 50—100 Personen als „flottant“ Klienten der Armenpflege. Deren Behandlung muß sehr rasch und taktvoll sein, auch stetsfort sich dem Grundsatz des möglichst großen wirtschaftlichen Effekts mit bescheidenen Mitteln anpassen. Es müssen die berechtigten Ansprüche und Verlangen der Hülfsuchenden mit den Interessen der Gemeinde in jedem Falle sich vertragen. Es ist klar, daß dies meist keine leichte Sache und nur der erfahrene Disponent sicher ist, für seine Anordnungen die Décharge der Oberbehörden des Instituts zu finden. Zufolge dieser sachgemäßen Behandlung, deren wir uns keineswegs rühmen wollen, ist die Gefahr, resp. der Anreiz zum Haus- und Straßenbettel für die Flottanten sehr stark vermindert. Derjenige Private, der sich die Mühe nimmt, unsere Berichte zu lesen, wird dies auch rundweg zugeben. Wenn tatsächlich dennoch gebettelt wird und werden kann, so ist dies der Gedankenlosigkeit des Publikums zu buchen, nicht der Armenpflege.

Im Gegenteil! Die Armenpflege muß geradezu ihre Ausgaben für die flottante Bevölkerung verteidigen; denn sie sind nun nachgerade sehr hohe geworden und sollten kaum mehr höher steigen. Indessen sind wir auch gar nicht in Verlegenheit, die gemachten Aufwendungen zu begründen und ihre Berechtigung des näheren darzutun, sowie auch ihr Anwachsen zu erklären, was der Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist.

Die Ausgaben für die Flottanten betrugen:

1906	10,406	Fr. brutto, resp. 7526 Fr. netto bei Fr. 413,1 Tausend	Total-Unterstützung.
1907	20,005	" " 19,052 " " " 394,9 "	
1908	31,515	" " 26,229 " " " 477,3 "	

1906 verhält sich die Nettoausgabe für die Flottanten zum Unterstützungsstotal
wie 1 : 53

1907 wie 1 : 21
1908 wie 1 : 18

Die Steigerung der Ausgaben in den letzten Jahren hat nun zwei Hauptgründe:

1. Die seit 1905 in sehr intensiver Weise betriebene und erzielte Verbesserung der Flottantenfürsorge nach Umfang und Methode.

2. Die im Herbst 1907 einsetzende und heute noch anhaltende wirtschaftliche Depression nicht nur bei uns selbst, sondern mehr noch in Deutschland und Österreich, und dazu dann unsere außerordentlich drückende Wohnungsnot in Verbindung mit der allgemeinen Verteuerung des Lebensunterhaltes.

Bekannt ist unser immer im Tagblatt seit einigen Jahren erscheinendes Inserat über den Haus- und Straßenbettel. Dieses Inserat hat seine Wirkung getan und hat sie noch immer. Das Publikum sowohl, wie die Hülfsuchenden werden dadurch recht eindringlich auf unsere Flottantenfürsorge aufmerksam. Es ist Tatsache, daß wir uns dadurch stets fort Klienten zuziehen. Wir stehen in dieser Hinsicht in der Schweiz einzig da. Würden andere Städte, z. B. Basel, St. Gallen, ähnlich wie wir vorgehen, so würden wir entlastet. So aber werden wir geradezu belastet. Nicht nur aus den umliegenden Gemeinden, in denen keine Flottantenfürsorge existiert, überhaupt keine Einwohnerarmenpflege, kommen stets viele Leute zu uns mit allen möglichen Anliegen, die nicht einfach abgewiesen werden können. Die Tatsache, daß in Zürich der Sitz der Kantonsbehörden, vieler Kantonsanstalten, der Konsulate und des zentralen Arbeitsamtes ist, wirkt selbstredend in der gleichen Richtung und alimentiert unsere Flottantenfrequenz. Unser Inserat macht Reklame für die Obdachlosenfürsorge, die wir gänzlich ohne eigene bauliche Anstalten im großen Stile durchführen. Es macht auch Reklame für unsere Arbeitslosenfürsorge. Für die Obdachlosen benützen wir in erster Linie die Herberge zur Heimat und die Zufluchtshäuser der Heilsarmee, aber auch andere Anstalten. Die dahерigen Kosten waren:

1907 1424 Fr. für 1960 Fälle;

1908 2397 " " 4300 "

Man sieht, wie die Frequenz gestiegen ist und damit die Aufwendungen. Für die Arbeitslosen nehmen wir die Arbeiterkolonie der Werkplätze (Kiesgrube) Schwamendingen lebhaft in Anspruch, nämlich:

1907 in 2862 Fällen mit einem Aufwand von 3537 Fr.;

1908 " 5627 " " 6628 "

Also auch hier ein Steigen von Frequenz und Ausgabe zufolge unserer sehr intensiven Bearbeitung des Publikums in seinem hülfsbedürftigen und in seinem hülfsbereiten Teil.

Wie ebenfalls nachgerade genügsam bekannt geworden, haben wir außer unserem eigentlichen Flottantenbureau im Niederdorf 29 I, an der Geigergasse 3 I neben der Herberge zur Heimat, im Lokal der Naturalverpflegung noch ein Spezialbureau mit einer besondern Dienstzeit, auch Samstags, bis abends 8 Uhr in Betrieb gesetzt. Es darf somit wohl behauptet werden, daß wir nun auch weitgehenden Ansprüchen genügen, die an eine Obdachlosen- und Arbeitslosenfürsorge gestellt werden können, um so mehr, als das Bureau an der Geigergasse nicht nur Obdachlosenkarten und Arbeitsanweisungen, sondern auch Suppenkarten, Fahrscheine, Schuhe, Socken, Kragen, Hemden, eventuell auch Kleidungsstücke abgibt.

Allerdings haben wir, durch die Erfahrung hierin gewischt — sowohl über die Obdachlosen, als über die Arbeitslosen, die unsere Fürsorge benützen — eine sehr genaue Kontrolle, die uns gestattet, jedem gewerbsmäßigen Missbrauch sofort die Spitze zu bieten. Unser Verkehr mit den Heimatgemeinden und mit der Kantonspolizei ist nach dieser Hinsicht ein sehr reger und von Erfolg begleitet. Unverbesserliche berufsmäßige Obdachlose und Arbeitslose werden den Gemeinden zur Behandlung, zur Korrektion zugeführt, eventuell von uns auch direkt unter Mitwirkung der Gemeinden versorgt, Ausländer heimgeschafft. Gute Quali-

fäten, mit denen noch etwas anzufangen ist, werden von uns in sachgemäße Einzelbehandlung genommen und oft wieder zur Selbstständigkeit zurückgeführt. Manchmal ist da auch ein größerer Aufwand nicht zu umgehen, aber sehr wohl angebracht. Die Wohnungsnot, d. h. die unerbittliche Vorauszahlung der Miete, hat schon manchen zum Obdachlosen gemacht und an die Armenpflege gebracht. Unsere sehr umfangreiche Obdachlosen- und Arbeitslosenfürsorge zeitigt u. a. wenig Fälle, wo mit Schärfe und Maßnahmen eingegriffen werden muß. In der Kiesgrube Schwamendingen haben wir einen sehr tüchtigen und menschenkundigen Verwalter, der mit den manigfachen Kunden schon fertig zu werden versteht. Wenn die Leute einmal dort sind, so sind sie in guten Händen, und dürfen wir sie getrost ihm allein überlassen.

Damit hätten wir die erste und punkto Methode und Belastung einfachste Gruppe der Flottanten erledigt, also die Gruppe der Obdachlosen und arbeitslosen Einzelpersonen.

2 a. Es kommt die zweite, bereits erheblich schwierigere und auch kostspieligere Gruppe der An- und Abreisenden, seien sie Einzelpersonen oder Familien. Die einen kommen von auswärts, wo sie ökonomisch zurückgekommen oder ganz zusammengebrochen sind, hieher nach Zürich, weil sie von Bekannten direkt oder vom Hörensagen wissen, wie es da in Zürich keinen Verdienst gebe, wie da gute Schulen, gute Spitäler und wie da so viele andere gute Dinge gratis seien. Gewöhnlich sind diese Leute fast ganz oder total mittellos; sie haben ihre Habseligkeiten unterwegs oder im Güterbahnhof, haben weder Arbeit noch Wohnung, oder vielleicht Arbeit in Sicht, aber kein Logis. Einige kommen direkt vom Bahnhof aufs Bureau, andere tasten zuerst herum, bei Privaten, ob etwas erhältlich, werden dann aber meistens sehr rasch an die Armenpflege verwiesen. Der Armenpfleger würde, wenn er nicht weiter sähe und mehr wüßte und erfahren hätte, solche Petenten anschauen: was sie da wollen, ob sie meinen, man könne wirklich nur hierher kommen und sagen, so, da bin ich, jetzt will ich Unterstützung, oder jetzt müßt ihr mich unterstützen; er würde solche Klienten einfach abweisen! Zugegeben, daß sehr oft solche Fälle vorkommen, wo einem das Temperament durchgehen könnte. Allein, was nützt das? Kühlere Überlegung sagt uns zwingend: das einzige Richtige ist, diese Fälle zu nehmen, wie sie sind und die wirtschaftlich möglichen mit mäßigem Aufwand zu erledigen und durch Ermöglichung der Niederlassung — die unmöglichen zur Rückreise oder Abreise zu finanzieren, event. auszuschaffen (letzteres natürlich immer nur auf erwirkten Beschuß der Aufsichtskommission), es wäre denn, daß die Heimatsarmeninstanz sich bereit finden läßt, die nötige Unterstützung nach hier zu garantieren.

2 b. Vielfach kommt es anderseits auch vor, daß Einzelpersonen und Familien, die kürzere oder längere Zeit ohne öffentliche Hilfe hier niedergelassen waren, denen das Glück in Zürich nicht hold war, fort wollen, aber dazu die Mitwirkung der Armenpflege begehren und bedürfen. Da wird dann von uns die Abreise, die Übersiedelung finanziert, natürlich unter Verwertung aller die Armenklasse entlastenden Momente. Hauptsächlich häufig sind es Italiener, denen solcher Gestalt fortgeholfen werden muß; es ist klar, daß diese Kosten keineswegs gering sind; weiter sind nicht selten Fälle russischer Juden, Österreicher, auch Deutscher, die in diese Kategorie gehören. Wenn irgendwie die Erhältlichmachung eines privaten oder eines Staatsbeitrages möglich ist, wird sie nicht versäumt. Diese Ausgaben rechtfertigen sich meist dadurch, daß durch sie viel größere — abgesehen von Verwaltungsarbeit und Kosten — sicher vermieden werden.

2 c. Drittens haben wir hier die eigentlichen Durchreisenden, die weder hier bleiben wollen, noch hier niedergelassen waren. Die Wanderströme Süd-Nord und Ost-West, die sich in Zürich kreuzen, bedingen eine nie versiegende, aber mit der eigenen Bedeutung von Zürich stetig wachsende Frequenz solcher Positionen.

In dem und dem Lokal findet ein Sensationsvortrag statt oder eine Produktion. Die Einnahmen decken kaum die Beleuchtungsspesen. Die Künstler, Redner sc. müssen von uns weiter, resp. heimbefördert werden.

Eine wandernde Truppe kommt hierher, der Direktor verduftet, die Leute sind komplett mittellos, wir müssen eingreifen.

Jedes große Fest in Zürich bringt einen Strom fremden Volkes hierher —, nach dem Fest müssen wir regelmäßig helfen auf- und abräumen.

Eine auswärts arbeitende hiesige Unternehmung sucht Leute: es melden sich bei uns 20 Mann, weisen Arbeitsanweisung vor, verlangen Fahrkarten, erhalten sie auch schlechterdings. Allein, da die Leute nicht eintreten oder nicht standhalten, entgeht uns die Rückerstattung.

2 d. Eine besondere Abart der Flottanten, welche auch noch hier zu besprechen ist, bilden diejenigen, welche außerhalb Zürich, irgendwo in der näheren oder weiteren Umgebung Niederlassung haben, sich in einer akuten Notlage befinden, aber am Niederlassungsorte eine Unterstützung nicht erhalten, weil die betreffende Instanz, welche in Frage käme, überhaupt nicht existiert. Es sei hier erwähnt, daß, bevor freiwillige Armenpfleger in Altstetten und in Albisrieden vorhanden waren, was heute der Fall ist, sehr häufig Einwohner speziell aus diesen Gemeinden mit sehr, sehr kritischen Vorbringen an uns gelangt sind. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Dagegen kommen sehr kritische Fälle dieser Art fortgesetzt vor. Wir nehmen jeweilen Anlaß, uns sofort, je nachdem, mit der Wohnortsbehörde oder mit der Heimatsbehörde in Verbindung zu setzen. Gewöhnlich mit dem Erfolg, daß Abhilfe getroffen wird. Indessen kann in den wenigsten dieser Fälle von einer momentanen Handreichung Umgang genommen werden, weil die Leute zu offenbar in einer wirklichen Notlage sind und sie somit im Falle der glatten Abweisung geradezu zum Betteln autorisiert werden.

Die 1. und die 2. Hauptkategorie der Flottanten, d. h. die Obdachlosen und Arbeitslosen, und auch noch die eigentlichen An-, Ab- und Durchreisenden, lassen sich ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Geld und Verwaltungarbeit beherrschen; sie sind nur durch ihre gewaltige Frequenz den Finanzen und den Verwaltungsspesen gefährlich.

Im Jahre 1907 hatten wir 3718 Positionen mit einer Unterstützungsausgabe von 15,413 Fr.; 1908 4174 Positionen mit 19,698 Fr. Im laufenden Jahre werden wir wieder mit rund 4500 Positionen und rund 18,000 Fr. zu rechnen haben. Der Billettverschleiß, der damit im Zusammenhange steht, erreicht die Ziffer 2000 und mehr.

3. Aber auch bei den Flottanten, wie bei den Fällen der Niedergelassenen, gibt es sogen. Spezialfälle, die dann schon zum Verzwicktesten der gesamten Armenpflegetätigkeit gehören, die auch unter Umständen bedeutende Mittel — ganz abgesehen von der Arbeit — absorbieren. Es ist gewissermaßen ein sehr gutes Zeichen für die anerkannte Güte der Armeninstanz und für das Vertrauen, daß sie beim Publikum genießt, daß auch solche Fälle an uns kommen. Daß wir sie nicht von der Hand weisen können, ist ohne weiteres klar — werden sie uns doch von den amtlichen Instanzen und von unsren eigenen Mitgliedern zugewiesen. Kommt da z. B. ein zugereister kgl. Musikdirektor, der hier seine Talente verwerten will; kommt von auswärts ein ehemaliger Millionär und Erfinder, der hier gerade kapitalkräftige Interessenten wittert, aber beide haben nichts zum Leben, jedoch bedeutende Ansprüche und diffizile Allüren. Kommt eine fashionable Amerikanerin, die hier eine Partie zu machen gedenkt, in einer feinen Pension logiert, aber in Geldnöten ist und nicht der Bechpresserei sich schuldig machen möchte; kommt ein höherer französischer Exmillionär, der Vorträge über den deutsch-französischen Krieg hält, aber absolut einer anständigen Kleidung bedarf sc.; kommt ein Trio von Armeniern, die mit einer amtlichen Autorisation teils für sich, teils für eine Kirche oder kirchliche Wohltätigkeitsanstalt kollektieren.

Es ist evident, daß derartige Erscheinungen, die gar nicht etwa selten sind, nicht einfach mit einer Suppenkarte oder mit einer Anweisung auf die Werkplätze erledigt werden können.

Dann kommen wieder die Fälle, wo man uns ein verlassenes, ausgesetztes Kind, einen totkranken Erwachsenen oder eine ganze Familie in den Haussgang oder ins Wartzimmer hineinstellt; oft Leute, die kaum mehr vernehmungsfähig oder so desorientiert oder sprachfremd sind, daß ihre Behandlung, rein äußerlich gesprochen, zur Vexieraufgabe wird.

Die Fälle dieser Gruppen sind nicht speziell ausgeschieden; sie sind in den vorgegebenen Zahlen mit inbegriffen.

Als Anhängsel sind noch zu notieren die Flottanten, die wir ganz oder teilweise für andere Hülfsstellen, auf deren Rechnung, behandeln, nämlich die jüdischen Flottanten für die Israelitische Armenpflege und die politischen Flüchtlinge russischer Staatsangehörigkeit für die betreffende Hülfsklasse.

Mag auch in einigen Punkten unsere Flottantenfürsorge, die natürlich von der Aufsichtskommission stetsfort ebenfalls kontrolliert ist, nicht vorbehaltlose Zustimmung erfahren — soweit man sie nur aus den Berichten kennen lernt —, so muß doch betont werden, daß gerade diese Flottanten oft Elendsbilder von größter Tragik bieten, deren Abtönung und Beseitigung ganz entschieden im vitalsten Interesse unserer Gesellschaft liegt. Wir begegnen denn auch solchen Bildern auf der Straße und auf unsern Plätzen äußerst selten, und es ist Tatsache, daß durch diesen Mangel unsere Stadt vor allen andern sich bis heute auszeichnet. Es ist kaum anzunehmen, daß man im Ernst bereit wäre auf diesen Mangel, der ein Vorzug ist, zu verzichten, weil er allerdings nachgerade eine gewisse erhebliche Summe kostet.

Rechtshülfe in Armensachen.

(Aus der freundeidgenössischen Praxis.)

Wenn irgend eine Unterstützungs pflicht unzweifelhaft feststeht, so ist es gewiß diejenige der Eltern gegenüber ihren Kindern. Der Vater und die Mutter, die sich dieser Pflicht geflissenlich, d. h. trotz vorhandener Hülfsfähigkeit, entziehen, gehören zu der nichtswürdigen Hälfte der armenpflegerischen Klientel. Indem sie ohne Not ihre leibliche Nachkommenschaft dem Armengut überlassen, geben sie an Gewissenlosigkeit und Schamlosigkeit zum mindesten keinem etwas nach, der seinen Mietzins oder die von ihm gekaufte Ware z. böswillig schuldig bleibt. Man sollte meinen, die Möglichkeit eines raschen rechtlichen Vorgehens gegen diese Sorte Leute sei in jedem geordneten Staatswesen ohne weiteres gegeben, wie sie gegeben ist für jede gesetzlich berechtigte Schuldforderung, mag diese im Grunde so unbillig sein, als sie will. Es gehen auch in der Tat die Bestrebungen allwärts, wo man diesen Dingen ein Interesse entgegen bringt, mit Nachdruck daraufhin, den Armenbehörden möglichst wirksame und weitreichende Mittel gegen pflichtvergessene Eltern an die Hand zu geben. Um so mehr muß es auffallen, daß ein Fall wie der nachstehend geschilderte bei uns möglich ist.

Der Tatbestand ist einfach: Der Kaufmann N. hatte aus erster Ehe einen Sohn, geb. 1877. Er bürgerte sich mit Frau und Sohn im Jahre 1881 in der zürcherischen Gemeinde X. ein. Im darauffolgenden Jahre wurde er gerichtlich von seiner Frau geschieden; der Sohn wurde im Scheidungsverfahren der Mutter zugesprochen. Später verheiratete sich N. wieder, zog nach P., Hauptstadt des Kantons P., und ließ sich unter Verzicht auf das Bürgerrecht in X. mit seiner neuen Familie 1887 daselbst einbürgern. Der Sohn aus erster Ehe wurde nicht in das neue Bürgerrecht einbezogen, sondern blieb Bürger von X. Er mußte im Jahre 1901 wegen unheilbarer Geisteskrankheit dauernd in eine Anstalt versorgt werden und befindet sich noch dort. Für die Verpflegungskosten muß vorläufig die Armenpflege X. aufkommen, da weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite Kostendeckung erhältlich war. Die Armenpflege bemüht sich seit 1902 ohne Erfolg, den Vater N. zur Hülfeleistung für seinen Sohn heranzuziehen. N. versteuerte 1903 40,000 Fr. Vermögen, war also und ist allem nach auch heute noch unterstützungsfähig. Trotzdem ist es bis dato, d. h. in einem Zeitraum von zirka 7 Jahren, nicht gelungen, an seinem Wohn- und Bürgerort gegen ihn einen Entscheid zu erwirken, der ihn auch nur zur allerbescheidensten Hülfeleistung verpflichtet hätte. Dagegen sind der Armenpflege X. bereits 700 Fr. Prozeßkosten erwachsen.